



Rechtsanwalts- und Steuerkanzlei

Rechtsanwälte Fachanwälte Steuerberater
Knaackstraße 22/24 - 10405 Berlin
www.rkkm.de
030 - 48 48 82- 0

VERSICHERUNGSRECHT

Leistungsfreiheit des Versicherers aufgrund Gefahrerhöhung durch Belassen des KFZ-Scheines im Fahrzeug - Newsbeitrag vom 07.11.2007 -

Das Oberlandesgericht (OLG) Celle hat im Zuge einer Klage auf Rückforderung einer bereits ausgezahlten Entschädigung aus einer Kaskoversicherung entschieden, dass das dauerhafte Belassen eines KFZ-Scheins (Zulassung Teil I) in einem Fahrzeug eine grob fahrlässige Gefahrerhöhung darstellen soll, die nach §§ 23, 25 VVG zur Leistungsfreiheit des Versicherers führe. Den Kausalitätsgegenbeweis habe der Versicherungsnehmer zu führen.

Das unrichtige Urteil widerspricht offensichtlich geltenden Rechtsgrundsätzen.

(Urteil des OLG Celle vom 09.08.2007 - 8 U 62/07)

Sachverhalt:

Die Kaskoversicherung zahlte nach Diebstahl die Entschädigung für das abhanden gekommene Fahrzeug und forderte diesen Betrag nun vom Versicherungsnehmer zurück. Als Begründung führte sie u.a. an, dass der Versicherungsnehmer grob fahrlässig gehandelt habe. Der beklagte Versicherungsnehmer hatte angegeben, dass der Kfz-Schein von Anfang an - also seit Kauf - in der Servicemappe im Pkw verwahrt wurde.

Das OLG Celle hat die Berufung des Versicherungsnehmers gegen das Urteil des Landgerichts, indem er zur Rückzahlung verpflichtet wurde, zurückgewiesen.

Der Versicherungsnehmer sei nun der Versicherung erstattungspflichtig.

Dies ergäbe sich entgegen der Ansicht des Landgerichts aber nicht aus dem Gesichtspunkt der grob fahrlässigen Ermöglichung des Versicherungsfalles (§ 61 VVG) oder einer Obliegenheitsverletzung, sondern aus dem Gesichtspunkt der Gefahrerhöhung nach Vertragsschluss.

Der beklagte Versicherungsnehmer hat den Kfz-Schein unstreitig generell in dem streitbefangenen Pkw aufbewahrt hat. Der Versicherungsnehmer darf nach dem Abschluss des Vertrags nicht ohne Einwilligung des Versicherers eine Erhöhung der Gefahr vornehmen, wobei eine unerhebliche Gefahrerhöhung nicht in Betracht kommt.

Aufgrund der vorvertraglichen Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers ist der Versicherer in der Lage, das zu übernehmende Risiko zu definieren und die dafür erforderliche Prämie zu kalkulieren.



Rechtsanwalts- und Steuerkanzlei

Rechtsanwälte Fachanwälte Steuerberater
Knaackstraße 22/24 - 10405 Berlin
www.rkkm.de
030 - 48 48 82- 0

Dieser Gefahrstand bildet die Grundlage des Versicherungsvertrages. Nur nachträgliche Abweichungen davon können begrifflich eine Gefahrerhöhung darstellen.

Nach der Literatur wird diese definiert als eine vom status quo der Antragstellung abweichende, auf eine gewisse Dauer angelegte Änderung der tatsächlichen gefahrerheblichen Umstände, die eine Erhöhung der Möglichkeit einer Risikoverwirklichung in Bezug auf den Schadenseintritt, die Vergrößerung des Schadens und/oder eine ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers darstellt und vom Versicherer nicht in die Risiko- und Prämienkalkulation einbezogen werden konnte.

Und das dauerhafte Verwahren des Kfz-Scheins im Pkw stellt eine erhebliche Gefahrerhöhung dar.

Das OLG führt dazu aus:

„Die Erleichterung der Grenzüberschreitung ist für den im Besitz des Kfz-Scheins befindlichen Fahrzeugdieb gerade während der Zeit unmittelbar nach der Entwendung von entscheidender Bedeutung, wenn nach dem Pkw verstärkt gefahndet wird. Für den Täter ist es generell, aber insbesondere beim Grenzübertritt von Vorteil, wenn er sich durch Vorzeigen des Kfz-Scheins als scheinbar berechtigter Fahrzeugführer ausweisen kann.

Zudem braucht er für eine etwa geplante Veräußerung „nur“ noch den Kfz-Brief zu fälschen bzw. kann er gegenüber dem Erwerber eher behaupten, den Brief verloren zu haben und erweckt weniger oder gar kein Misstrauen, wenn er wenigstens eines der beiden Original-Fahrzeugpapiere vorweisen kann.

Aus der Sicht eines Täters, der sich Zugang zu einem Pkw verschafft hat, ist es jedenfalls „praktisch“, wenn er beim Durchsuchen des Handschuhfachs den Kfz-Schein findet. Dies kann durchaus erst den Diebstahlsvorsatz hervorrufen, wenn der Täter es bisher nur auf Wertsachen im Pkw abgesehen hatte und das Fahrzeug selbst nicht entwenden wollte.“

Das dauerhafte Verwahren des Kfz-Scheins im Pkw stellt also eine Änderung der Gefahrenlage dar, die sich nicht mehr innerhalb der Bandbreite des vom Versicherer mit Vertragsschluss übernommenen Durchschnittsrisikos hält. Es ist der Versicherung also nicht zuzumuten, dass dieses Risiko von vornherein als einkalkuliert betrachtet wird.

Ein anderes Ergebnis ginge zu Lasten sämtlicher Versicherungsnehmer, weil die Versicherungsunternehmen das zusätzliche Risiko letztlich nur durch eine Erhöhung der Beiträge auffangen könnten.

Die Annahme einer Gefahrerhöhung ist deshalb sachgerecht und die Berufung des erstinstanzlich zur Rückzahlung verurteilten Versicherungsnehmers war zurückzuweisen.



Rechtsanwalts- und Steuerkanzlei

Rechtsanwälte Fachanwälte Steuerberater
Knaackstraße 22/24 - 10405 Berlin
www.rkkm.de
030 - 48 48 82- 0

Praxishinweis:

Dieses Urteil ist in vielerlei Hinsicht diskussionswürdig.

Zum einen stellt sich die Frage nach der Gefahrerhöhung. Entgegen der Ansicht des Gerichts ist das Dauermoment der Gefahrerhöhung gerade nicht gegeben. Der Kraftfahrer nutzt immer wieder das Fahrzeug und unterbricht damit die Gefahr. Dass, solange er das KFZ nutzt, eine Gefahrerhöhung vorliegt, ist auszuschließen. Zum anderen erscheint die Anwendung der §§ 23, 25 VVG mehr als zweifelhaft. In dem Belassen des Fahrzeugscheines liegt kein aktives Handeln, es wird mithin nichts vorgenommen. Vielmehr wird etwas, nämlich die Entfernung des KFZ-Scheines, unterlassen. Dann sind aber die §§ 27, 28 VVG einschlägig.

Zum anderen verkennt das Gericht geltende Beweislastregeln. Im Regressprozess hat der Versicherer, also hier die Klägerin, zu beweisen, dass der Diebstahl aufgrund des Belassens des KFZ-Scheines im Fahrzeug erfolgte. Und dies dürfte dem Versicherer schwer fallen, da der Dieb, der das Fahrzeug aufbrach, dies wohl kaum wegen des sich in der Servicemappe befindlichen Fahrzeugsscheines getan hat.

Nach alledem hätte die Klage keine Aussicht auf Erfolg haben dürfen.

Dierk Meinrenken
Rechtsanwalt

Stichworte:

Kaskoversicherung Diebstahl KFZ Rückforderung grobe Fahrlässigkeit Herbeiführung des Versicherungsfalles Obliegenheitsverletzung Gefahrerhöhung